

Satzung der Notarkammer Sachsen

Zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung v. 29.06.2007,
am 28.08.2007 durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz genehmigt und
am 05.09.2007 bekannt gemacht

I. Grundlagen und Aufgaben

§ 1

Mitglieder, Rechtsform, Sitz

(1) Die im Oberlandesgerichtsbezirk Dresden bestellten Notare bilden eine Notarkammer unter dem Namen "Notarkammer Sachsen".

(2) Die Notarkammer Sachsen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Dresden.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Notarkammer Sachsen erfüllt die ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Sie vertritt die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Notare, wacht über Ehre und Ansehen ihrer Mitglieder, unterstützt die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit, fördert die Pflege des Notariatsrechts und sorgt für eine gewissenhafte und laute Berufsausübung. Die Notarkammer Sachsen übernimmt die Mitwirkungs- und Zustimmungrechte, die ihr durch entsprechende Rechtsvorschriften zustehen.

(2) Die Notarkammer Sachsen kann Fürsorge- und - nach näherer gesetzlicher Regelung - Versorgungseinrichtungen unterhalten und sich an einem Vertrauensschadensfonds beteiligen.

§ 3

Organe

Die Organe der Notarkammer Sachsen sind der Vorstand und die Kammerversammlung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

(1) Die Mitglieder der Kammer haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie können ihre Rechte nur persönlich ausüben.

(2) Notare sind zur Mitarbeit an den Aufgaben der Kammer berechtigt und verpflichtet, insbesondere zur Ausbildung und Fortbildung der Notarassessoren.

(3) Notare haben ein Recht auf Vortrag in eigener Sache, auf Einsicht in ihre bei der Kammer geführten Personalakten und, soweit nicht berechtigte Interessen entgegenstehen, auf Unterrichtung und Auskunft über alle sie betreffenden Angelegenheiten; auch insoweit besteht ein Recht auf Akteneinsicht. Vor Entscheidungen, die für sie ungünstig sein oder ihnen nachteilig werden können, sind sie zu hören. Ihre Äußerung ist zu den Vorgängen zu nehmen. Entsprechendes gilt auch für Notarassessoren.

II. Der Vorstand

§ 5

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Die Kammerversammlung kann die Zahl der weiteren Mitglieder erhöhen, und zwar auch während und für die laufende Amtszeit des Vorstandes.

§ 6

Wahlen

(1) Die Kammerversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Vorstandes ohne Aussprache in schriftlicher Wahl und in getrennten Wahlgängen. Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder werden in dieser Reihenfolge gewählt.

(2) Im Fall der Erhöhung der Zahl der weiteren Mitglieder während einer laufenden Amtszeit des Vorstandes wird das neue Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die auf das Ausscheiden folgende Kammerversammlung ein neues Mitglied ebenfalls für die restliche Dauer der Amtszeit. Sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes vorzeitig ausgeschieden, so hat unverzüglich eine Neuwahl für die volle Amtszeit von vier Jahren zu erfolgen.

(3) Der Präsident der Kammer zeigt das Ergebnis der Wahl der Aufsichtsbehörde an.

§ 7

Wahlordnung

(1) Die Kammerversammlung bestimmt einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist erneut zu wählen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter gezogenen Los. Über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheiden der Wahlleiter und die beiden Wahlhelfer mit Stimmenmehrheit.

(3) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und verkündet. Beanstandungen und die dadurch veranlasste Nachprüfung des Wahlergebnisses müssen vor dem Abschluss der Sitzung geschehen, in der die Abstimmung stattfindet. Über die Beanstandungen entscheidet die Kammerversammlung durch einfache Mehrheit.

(4) Die Kammerversammlung kann die Wahlordnung ergänzen oder abändern.

§ 8

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kammer. Die Wahlberechtigung ruht während der Dauer der vorläufigen Amtsenthebung.

(2) Zum Mitglied des Vorstandes kann jeder wahlberechtigte Notar gewählt werden.
Nicht wählbar ist,

1. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;

2. wer vorläufig seines Amtes enthoben ist;

3. wer in den letzten fünf Jahren mit einer Disziplinarmaßnahme belangt worden ist.

§ 9

Ablehnungsrecht

Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes kann ablehnen,

1. wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;

2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstandes gewesen ist;

3. wer aus gesundheitlichen Gründen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde nicht in der Lage ist, die mit dem Amt verbundenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 10

Vorzeitiges Ausscheiden und Ruhen des Amtes

(1) Aus dem Vorstand scheidet vor Ablauf der Wahlzeit aus,

1. wer sein Amt als Mitglied des Vorstandes niederlegt; die Niederlegung darf nur erfolgen, wenn seit der Wahl einer der im § 9 Nrn. 1 und 3 genannten Gründe eingetreten ist;
2. wer von der Kammerversammlung aus dem Vorstand abberufen wird;
3. wer nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder die Wählbarkeit als Vorstandsmitglied aus den in § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 angegebenen Gründen verliert.

(2) Ist gegen ein Mitglied des Vorstandes ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder wegen einer strafbaren Handlung, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so ruht bis zum Abschluss des Verfahrens das Amt als Vorstandsmitglied. Das gleiche gilt im Falle der vorläufigen Amtsenthebung als Notar.

§ 11

Aufgaben

(1) Der Vorstand erfüllt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Er vollzieht die Beschlüsse der Kammerversammlung und führt die laufenden Geschäfte der Kammer.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere,

1. die Interessen der Kammermitglieder und der Notarassessoren wahrzunehmen und zu fördern sowie die Mitglieder der Kammer in Angelegenheiten der Amtsführung zu beraten und zu unterstützen;
2. die Notare und Notarassessoren zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzuhalten sowie bei den ein Mitglied der Kammer betreffende Streitigkeiten zu vermitteln;

3. bei der Übernahme von Notarassessoren, der Einrichtung, Ausschreibung und Besetzung von Notarstellen sowie bei Amtssitzverlegungen der Justizverwaltung Vorschläge zu unterbreiten und vor einer abweichenden Entscheidung Stellung zu nehmen;

4. zu Fragen des Rechts und der Gesetzgebung Stellung zu nehmen und Gutachten zu erstatten, die die Justizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde anfordern;

5. Richtlinien für die Ausübung des Verwalteramtes aufzustellen;

6. die Ausbildung und Prüfung der Hilfskräfte der Notare zu regeln;

7. den Bericht über die Tätigkeit der Kammer im abgelaufenen Jahr und über die Lage der im Bereich der Kammer tätigen Notare und Notarassessoren zu erstatten.

(3) Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder, Ausschussmitglieder oder Mitglieder der Notarkammer mit der Vornahme bestimmter Geschäfte beauftragen.

§ 12

Vertretung der Kammer

Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13

Vertretung des Präsidenten

Der Präsident wird bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten. Ist dieser verhindert, so steht die Vertretung den übrigen Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge ihres Lebensalters zu. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse

(1) Der Vorstand wird vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, deren Vorstandsamt nicht ruht, anwesend sind, darunter der Präsident oder der Vizepräsident. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes sich hiermit einverstanden erklären. Eilige, unaufschiebbare Angelegenheiten kann der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied regeln. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu unterrichten.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Vertretung bei der Abstimmung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

(4) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Das gilt nicht für Wahlen.

(5) Der Präsident soll die Mitglieder des Vorstandes mindestens eine Woche vor dem Tage der Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann der Präsident den Vorstand mit kürzerer Frist einberufen.

§ 15

Reisekosten- und Auslagenersatz

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Dem Präsidenten kann durch den Vorstand eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(2) Bei Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Vorstandes eine Reisekostenvergütung

und Ersatz der Aufwendungen für einen erforderlich gewordenen Vertreter.

(3) Der Vorstand kann für die Reisekostenvergütung allgemeine Grundsätze aufstellen.

(4) Vorstehende Regelungen gelten für Ausschussmitglieder, Rechnungsprüfer und Personen, die vom Vorstand in sonstiger Weise zur Mitarbeit herangezogen werden, entsprechend.

§ 16

Geschäftsführer

(1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Dieser führt die laufenden Geschäfte der Notarkammer nach den Weisungen des Vorstandes.

(2) Die Kammerversammlung kann die Abberufung eines oder mehrerer Geschäftsführer verlangen.

III. Die Kammerversammlung

§ 17

Aufgaben

(1) Die Kammerversammlung erfüllt die ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben. Sie beschließt insbesondere über

1. die Satzung und ihre Änderung;

2. die Geschäftsordnung;

3. Grundsätze für die Amtsausübung der Notare nach näherer gesetzlicher Bestimmung;

4. die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern; auch wenn diese nicht oder nicht mehr Mitglieder der Kammer sind;

5. Fürsorgeeinrichtungen und - nach näherer gesetzlicher Regelung - über Versorgungseinrichtungen;

6. die Festsetzung, Staffelung und Fälligkeit der von den Mitgliedern der Kammer zu leistenden Beiträge;

7. Richtlinien über die Anstellung von Notarassessoren, insbesondere über deren Vergütung und die Erstattung der den Notarassessoren von der Kammer gewährten Bezüge.

(2) Nrn. 5 bis 7 finden keine Anwendung, soweit die dort genannten Aufgaben von einer Notarkasse wahrgenommen werden.

§ 18

Einberufung

(1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Die ordentliche Kammerversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres statt. Der Präsident kann jederzeit außerordentliche Versammlungen der Kammer einberufen.

(2) Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Geschäftsführer und Notarassessoren können an der Kammerversammlung teilnehmen; in dieser Eigenschaft haben sie kein Stimmrecht.

(3) Der Präsident kann nach Anhörung des Vorstandes Gäste zur Versammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen.

§ 19

Beschlussfassung

(1) Die Versammlung der Kammer ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mit-

glieder beschlussfähig. Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los. Im übrigen gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Mitglied hat bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit, an der es selbst oder ein Angehöriger beteiligt ist, kein Stimmrecht. Das gilt nicht für Wahlen.

(2) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(3) Beschlüsse werden durch Handaufheben oder Zurufe gefasst, wenn nicht mindestens fünfzehn Mitglieder diesem Verfahren widersprechen. In diesem Fall hat eine schriftliche Abstimmung stattzufinden.

IV. Ausschüsse

§ 20

Ausschüsse

(1) Der Vorstand und die Kammerversammlung können beratende und beschließende Ausschüsse bilden.

(2) In beratende Ausschüsse können auch Notare und Notare a.D. berufen werden, die nicht oder nicht mehr der Kammer angehören, sowie Notarassessoren im Landesdienst.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

V. Niederschriften und Verkündungsblatt

§ 21

Niederschriften

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Kammerversammlung, des Vorstandes und beschließender Ausschüsse werden Niederschriften aufgenommen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 22

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Notarkammer Sachsen“.

VI. Haushaltsführung

§ 23

Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Haushaltsplan und Jahresrechnung

(1) Der Vorstand legt der Kammerversammlung für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung vor. Der Haushaltsplan wird von der Kammerversammlung festgestellt.

(2) Der Vorstand erstattet der Versammlung jährlich Bericht über Stand und Verwaltung des Vermögens.

(3) Über die Verwendung der Erträge des Vermögens entscheidet der Vorstand. Die Kammerversammlung kann hierfür Richtlinien geben.

§ 25

Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist von zwei von der Kammerversammlung zu bestellenden Kammermitgliedern zu prüfen. Diese sollen jeweils vor Ablauf des Haushaltsjahres bestellt werden, auf das sich die Prüfung erstreckt.

(2) Der Prüfungsbericht ist der Kammerversammlung vorzulegen. Diese beschließt dann über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26

Genehmigung

Satzungsänderungen treten nach Genehmigung durch die Landesjustizverwaltung mit ihrer Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt in Kraft.